

# ZH\_OBERGERICHT PS140171 vom 17. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS140171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140171)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS140171 du 17 juillet 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PS140171 del 17 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die seit dem tt. Dezember 1999 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ist und die Erbringung von Dienstleistungen im Be- reich ... bezweckt (act. 6).

### E. 2

Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich eröffnete mit Urteil vom 18. Juni 2014 über die Beschwerdeführerin den Konkurs (act. 3). Mit Beschwerde vom 7. Juli 2014 beantragte die Beschwerdeführerin innert Frist (vgl. act. 8/14) die Aufhebung des Konkurses zufolge Tilgung der Konkursforderung vor Eröffnung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 9. Juli 2014 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 11).

### E. 3

Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Beschwerdeverfah- ren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstin- stanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Tilgung gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG bedeutet neben der Zahlung der Schuld und der Zinsen auch die Begleichung sämtlicher Kosten. Beruft sich der Betriebene erst nach Eröffnung des Konkurses auf Tilgung, muss er nachweisen, dass er neben den Kosten des Konkursgerichts und einer allfälligen Prozessentschädigung an die Gläubigerin im Konkurseröff- nungsverfahren insbesondere auch die Kosten des Konkursamtes bezahlt oder sicher gestellt hat (ZR 110 Nr. 79). Wird der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG aufgehoben, also insbesondere wegen eines Verfahrensmangels, oder weil der Schuldner (wie hier) vorträgt, dass die Schuld bereits vor der Konkurser-

- 3 - öf- nung getilgt worden sei, so wird nach ständiger Praxis der Kammer von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen (KuKo SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7 und 12).

### E. 4

Die Beschwerdeführerin belegt, die Forderung der Beschwerdegegne- rin schon vor Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt zu haben (act. 2 S. 3 und 6, act. 8/8). Die Gerichtsgebühr des Konkursgerichts wurde auf Fr. 400.– festgesetzt (act. 3). Diese sowie die konkursamtlichen Kosten wurden am 4. Juli 2014 mit Zahlung von Fr. 1'000.–

beim Konkursamt Altstetten-Zürich sichergestellt (act. 5/10). Der über die Beschwerdeführerin eröffnete Konkurs ist daher aufzu- heben.

#### **E. 5**

Die Kosten beider Instanzen hat die Beschwerdeführerin zu tragen, da sie durch die verspätete Zahlung die Verfahren überhaupt erst veranlasst hat. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 750.– festzulegen und aus dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss zu beziehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.